



KREIS
JUGENDRING
ALB-DONAU e.V.

Satzung

Präambel

Die im Kreisjugendring Alb-Donau zusammengeschlossenen Verbände wollen in gegenseitiger Achtung und unter Wahrung der Autonomie der einzelnen Mitglieder auf der Basis demokratisch gefasster Beschlüsse, ihre Belange gemeinschaftlich – unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität – wahrnehmen. Die Mitglieder sollen in verantwortungsbewusstem Handeln ihren Beitrag zur Erhaltung unseres Landes in Demokratie, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit leisten. Sie bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung von Baden-Württemberg.

Die Mitglieder sollten es im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Ordnung als ihre Pflicht ansehen, schöpferisch am Fortschritt unserer Gesellschaft mitzuarbeiten, zu Fragen der Gegenwart und der Zukunft kritisch Stellung zu nehmen und bei der Ausgestaltung und Formung der gesellschaftlichen Meinungen unseres Gemeinwesens mitzubestimmen.

Die Mitglieder erheben Anspruch auf Gehör und verantwortliche Mitsprache in den kommunalen Entscheidungsgremien.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Kreisjugendring arbeitet im Bereich des Alb-Donau-Kreises. Vereinssitz ist Ulm. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Er trägt den Namen Kreisjugendring Alb-Donau.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Kreisjugendring Alb-Donau ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft der im Kreisgebiet tätigen Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Kreisjugendring richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kreisgebiet. Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden. Darüber hinaus erkundet er die Interessen der Jugend und nimmt dazu Stellung: Er verpflichtet sich damit, dem Wohle der gesamten Jugend im Kreisgebiet zu dienen. Der Kreisjugendring ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Zu den Aufgaben des Kreisjugendrings gehören
 - a) die Jugend zu verantwortungsbewussten, kritischen Staatsbürgern erziehen zu helfen.
 - b) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern und durch Erfahrungsaustausch an der Lösung von Problemen mitzuwirken.
 - c) gemeinsame Vorstellungen zu öffentlichen Belangen zu entwickeln und nach Möglichkeit bei der Bewältigung von daraus resultierenden Aufgaben unseres Gemeinwesens mitzuarbeiten.
 - d) die Interessen der Jugend im Sinne der Mitsprache und Mitentscheidungsmöglichkeiten gegenüber dem Kreistag und in den sonstigen Entscheidungsgremien zu vertreten und durchzusetzen.
 - e) gemeinsame, den Wünschen der Jugend entsprechende Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu fördern und ggf. selbst durchzuführen, sowie die Jugendarbeit im Kreis zu koordinieren.
 - f) Aus- und Fortbildungsprogramme für Jugendgruppenleiter/innen, welche die Außenvertretung wahrnehmen, anzubieten.

- g) Internationale Begegnungen und Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern.
- h) mit allen überörtlichen Zusammenschlüssen und anderen Einrichtungen der Jugendarbeit, sowie mit den für die Jugendarbeit zuständigen Dienststellen im Kreisgebiet zusammenzuarbeiten.
- i) bei der Planung von Jugendeinrichtungen mitzubestimmen und bei der Jugendhilfeplanung mitzuwirken.

Voraussetzung für die Planung und Durchführung dieser Aktivitäten ist die gemeinsame Erarbeitung entsprechender Grundlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuschüsse an Mitgliedsverbände für satzungsgemäße Zwecke sind hiervon nicht betroffen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring ist freiwillig.
2. Mitglied im Kreisjugendring kann jeder Jugendverband und jede Jugendgemeinschaft aus dem Alb-Donau-Kreis werden, die sich mit Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beschäftigt.
3. Mitglied kann ein Jugendverband oder eine Jugendgemeinschaft werden, die in wenigstens einer politischen Gemeinde des Kreisgebiets tätig ist.
4. Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sind mit allen ihren Gliederungen als eine Organisation im Sinne dieser Satzung anzusehen.
5. Wenn für die Gruppen und Kreise ein Dachverband besteht, wird nur dieser aufgenommen. Verbände, die einem gemeinsamen Dachverband angehören und auf Kreisebene mehrfach eigenständig organisiert sind, werden als ein Verband betrachtet.
6. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

7. Der Ring politischer Jugend, in dem die Jugendorganisationen der politischen Parteien zusammengeschlossen sind, kann, ohne stimmberechtigte Mitgliedschaft zu erwerben, im Kreisjugendring mitarbeiten. Das Nähere wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.
8. Wenn die im Kreisgebiet bestehenden Orts- und Stadtjugendringe eine Arbeitsgemeinschaft bilden, dann können sie die Mitgliedschaft beantragen und bis zu drei stimmberechtigte Delegierte in die Mitgliederversammlung des Kreisjugendrings entsenden. In der Arbeitsgemeinschaft soll jeder örtliche Jugendring mit mindestens einem Delegierten vertreten sein. Die Arbeitsgemeinschaft muss mindestens folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - a) Beratung und Koordinierung der gemeinsamen Interessen
 - b) Erfahrungsaustausch
 - c) Wahl der Delegierten in die Mitgliederversammlung des KJR

§ 5 Aufnahme neuer Mitglieder

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Ordnung des Verbandes zu stellen. Er ist an den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n des Kreisjugendrings zu richten, mit dem Hinweis einer mindestens einjährigen Tätigkeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bzw. Jugendbildungsgesetzes.
2. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim Kreisjugendring endet mit der Auflösung des Mitgliedsverbandes. Die Auflösung ist dem/der Vorsitzenden oder einem/r der Stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendrings schriftlich mitzuteilen.
2. Ein Austritt aus dem Kreisjugendring ist jederzeit möglich. Er ist durch einen eingeschriebenen Brief an den/die Vorsitzende/n oder an eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n zu erklären.
3. Auf schriftlichen, begründeten Antrag des satzungsmäßig zuständigen Organs eines Mitglieds des Kreisjugendrings kann ein anderes Mitglied wegen Verstoßes gegen die Satzung des Kreisjugendrings ausgeschlossen werden. Den Delegierten des Mitglieds, dessen Ausschluss beantragt wird, ist eine Abschrift des Antrages zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen zuzustellen. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach

Anhörung des Antragstellers und des betroffenen Mitglieds mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

4. Ein Mitglied, dessen Delegierte unentschuldigt einer Mitgliederversammlung ferngeblieben sind, kann vom Kreisjugendring ausgeschlossen werden. § 6 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Ordentliche Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitglieder:

Dabei haben

Verbände bis	100 Mitglieder	1	stimmberechtigten Delegierten
Verbände bis	500 Mitglieder	2	stimmberichtigte Delegierte
Verbände bis	1.000 Mitglieder	3	stimmberichtigte Delegierte
Verbände bis	5.000 Mitglieder	4	stimmberichtigte Delegierte
Verbände bis	10.000 Mitglieder	6	stimmberichtigte Delegierte
Verbände über	10.000 Mitglieder	8	stimmberichtigte Delegierte

2. Die Zahl der übrigen Delegierten ergibt sich gegebenenfalls aus § 4 Abs. 8.
3. Jeder Angehörige der Vorstandschaft des Kreisjugendrings ist Kraft seiner Organstellung Mitglied der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beratende Mitglieder

Nach Bedarf können Berater zu den Mitgliederversammlungen, den Sitzungen der Vorstandschaft und der Ausschüsse eingeladen werden. Die jeweiligen Gremien können beratende Mitglieder hinzuwählen.

§ 9 Die Organe des Kreisjugendrings

Die Organe des Kreisjugendrings sind:

1. Die Mitgliederversammlung (gemäß § 10 Mitgliederversammlung)
2. Der Vorstand (gemäß § 12)
3. Die Vorstandschaft (gemäß § 14 Die Vorstandschaft)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der/Die Vorsitzende beruft mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres schriftlich eine Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung muss spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag den Mitgliedern vorliegen.
2. Wenn durch mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewünscht wird, muss diese innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen einberufen werden.
3. Mit Ausnahme der in § 11 verlangten, qualifizierten Beschlussfähigkeit ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller gemeldeten Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit
 - b) die Wahl und Entlastung der Vorstandschaft
 - c) die Bildung von Ausschüssen
 - d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme des Rechnungsberichtes
 - e) die Wahl der beiden Kassenprüfer/innen
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Feststellung der Geschäftsordnung
 - h) die Wahl der Kandidat/innen in den Jugendhilfeausschuss des Kreistages
 - i) Satzungsänderungen
5. Die Mitgliederversammlung kann Teile ihrer Aufgaben an den/die Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertretende/n Vorsitzende/n und auf die Vorstandschaft übertragen.

§ 11 Abstimmungen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht in den nachfolgenden Ziffern qualifizierte Mehrheiten

verlangt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.

2. Eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmen ist bei Satzungsänderungen erforderlich. Satzungsänderungen sind schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Eine Dreiviertelmehrheit aller möglichen Stimmen ist erforderlich, wenn die Auflösung des Kreisjugendrings beschlossen werden soll. Kommt wegen zu geringer Beteiligung nicht die erforderliche Mehrheit zustande, so ist die Auflösung vertagt. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen ist über die Auflösung in einer Mitgliederversammlung erneut zu beschließen. Diese Mitgliederversammlung beschließt dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheime Abstimmung erfolgen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, welche den Grundsätzen oder der Satzung einer Mitgliedsorganisation zuwiderlaufen, sind für das betreffende Mitglied nicht bindend. Der/Die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertretende/r Vorsitzende/r des KJR ist verpflichtet eine entsprechende schriftliche Stellungnahme des satzungsmäßig zuständigen Organs eines Mitglieds, der Mitgliederversammlung des KJR zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem/r Vorsitzenden
- bis zu drei Stellvertretenden Vorsitzenden

Dem Vorstand sollen mindestens eine Frau, bzw. mindestens ein Mann angehören.

Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder kann von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Für den Fall der Abberufung des gesamten Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung über die weitere Geschäftsführung des Kreisjugendrings.
4. Vorstandsmitglied können nur natürliche Personen sein, welche selbst Mitglied in einem der Mitgliedsverbände sind.

5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Erweiterte Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 13 Wahlen

1. Die Wahl des Vorstands und der Vorstandschaft erfolgt mit einfacher Mehrheit.
2. In getrennten Wahlgängen werden der/die 1. Vorsitzende, der/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n, der/die Kassierer/in, sowie der/die Schriftführer/in gewählt.
3. Die Wahl der Beisitzer/innen erfolgt in einem Wahlgang. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
4. Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.
5. Es erfolgt eine offene Abstimmung; auf Antrag eines Stimmberechtigten wird geheim gewählt.
6. Die Kandidat/en/innen für den Jugendhilfeausschuss und deren Stellvertreter/innen werden jeweils in einem Wahlgang bewältigt.

§ 14 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Kreisjugendrings wird gebildet vom/von der 1. Vorsitzenden, den/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu 8 Beisitzer/innen.
2. Bei Rücktritt oder vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, des/der Kassierer/in oder Schriftführers/in muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorgenommen werden. Bis zur Nachwahl wird eine Ersatzperson für den/die Ausscheidende/n durch die Vorstandschaft bestimmt. Die Bestimmung erfolgt durch Wahl, wobei eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend ist. Bei Rücktritt oder vorzeitigem Ausscheiden eines/r Beisitzers/in wird der/die Stellvertreter/in aus dem jeweiligen Verband bestellt.
3. Die Vorstandschaft amtiert jeweils für die Dauer von 2 Geschäftsjahren. Sie bleibt bis zu dem Zeitpunkt im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. Die Vorstandschaft ist vom/von der 1. Vorsitzenden nach Notwendigkeit oder auf Verlangen eines Mitglieds der Vorstandschaft schriftlich einzuberufen.
4. Für den/die Kassierer/in und Schriftführer/in gelten die Bestimmungen entsprechend § 12 Abs.3.

§ 15 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft können Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder einberufen.
2. Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
3. Ausschüsse beraten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbständig und legen ihre Vorschläge der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft zur Beschlussfassung vor.

§ 16 Protokollführung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Dauer eine/n Schriftführer/in.
2. Von allen Sitzungen und Tagungen der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft und der Ausschüsse sind Beschlussprotokolle anzufertigen. Diese sind vom/von der Schriftführer/in anzufertigen und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
3. Die Beschlussprotokolle der Mitgliederversammlung sind allen Delegierten, sowie den Mitgliedern zuzusenden. Die Beschlussprotokolle der Sitzungen der Vorstandschaft sind den Mitgliedern der Vorstandschaft, die Ausschusssitzungsprotokolle den Ausschussmitgliedern und den Mitgliedern der Vorstandschaft zuzusenden.
4. Mindestens einmal jährlich sind den Mitgliedern Tätigkeitsberichte des Erweiterten Vorstands und der Ausschüsse zu erstatten.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Geschäftsstelle

1. Der Kreisjugendring unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von der/m 1. Vorsitzenden oder der/m stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Leitung kann an einen Geschäftsführer übertragen werden.
2. Über die Bestellung der/des Geschäftsführer/in entscheidet der Vorstand, näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer/innen. Diese haben über die Prüfung einen Bericht in der Mitgliederversammlung abzugeben.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.

§ 20 Auflösung des Kreisjugendrings

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisjugendrings fällt das Vermögen dem Landkreis Alb-Donau mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendarbeit im Alb-Donau-Kreis zu verwenden (Gemeinnütziger Zweck).

§ 21 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **22. April 2015** beschlossen.

Ehingen, 29. Mai 2015